

Jürgen Felger, xxxxxx,xxxxx

Verwaltungsgericht Stuttgart  
Augustenstraße 5  
70178 Stuttgart

Hiermit beantrage ich, Jürgen Felger, xxxxxx, xxxxx xxxxxxxx Gewährung auf einstweiligen Rechtsschutz (Eilantrag)

- Kläger -

gegen Landtag Baden-Württemberg, Konrad-Adenauer-Str. 3, 70173 Stuttgart

- Beklagte -

Hiermit beantragt der Kläger die Beklagte zu Folgendem zu verurteilen:

- 1) Die Fragen 1, 2, 3a), 3b), 4a) bis 4f), 5e) bis 5k), 6, 10, 11, 12a)-12c), 14 an die Landtagsverwaltung Baden-Württemberg vom 19.8.2022 und 30.8.2022 zu beantworten oder ggf. eine ordnungsgemäße Begründung für eine Nichtbeantwortung einzelner Fragen zu benennen.
- 2) Die Kosten des Rechtsstreits sind komplett von der Beklagten zu tragen.

### **Antrag zu 1)**

Die Landtagsverwaltung weigert sich hartnäckig dem Kläger mitzuteilen, welche konkreten Handlungen man dem Kläger bei einem mutmaßlich unrechtmäßig verhängten Hausverbot konkret vorwirft und welche konkreten Handlungen die Beklagte im Landtagsgebäude konkret verbietet. Die Landtagsverwaltung verbot am 2.8.2022 in einer E-Mail in Wahrheit:

- o "Bilddokumente" zu erstellen
- o "Interviews" anzufragen
- o Fragen an die Landtagspräsidentin zu stellen

Da der Kläger auch zukünftig vorhat, journalistische Tätigkeiten durchzuführen, wie Bilddokumente erstellen, Interviews anzufragen und Fragen an Politiker zu stellen, möchte der Kläger zunächst seinen nächsten Besuch im Landtagsgebäude vorbereiten.

Im Detail:

Der Kläger hatte Besuche im Landtagsgebäude jeweils als akkreditierter Journalist durchgeführt. Zunächst drei Mal bei Regierungspressekonferenzen am 3.11.2021, 21.6.2022 und am 5.7.2022 und einmal am Tag der Offenen Türe am 9.7.2022. Hier gab es jeweils keinerlei Beanstandungen dem Kläger gegenüber in der Weise, dass der Kläger irgendwelche zuvor gemachten Vorgaben missachtet oder nicht befolgt hätte, zumindest machte die Beklagte in keinsten Weise schriftlich auf irgendetwas diesbezüglich aufmerksam. Immer wieder hat der Kläger sich an die immer rechtswidriger werdenden Vorgaben der Landtagsverwaltung gehalten, wie Filmverbot der Regierungspressekonferenzen oder Frageverbot gegenüber dem Ministerpräsidenten während der Regierungspressekonferenz oder gegenüber der Landtagspräsidentin am Tag der Offenen Türe. Immer groteskere Anweisungen durch die Pressestelle des Landtages und dessen privilegierten Journalistenclub LPK haben die Pressearbeit des Klägers im Landtagsgebäude immer mehr eingeschränkt und bis 31.1.2023 völlig verhindert.

Bis zum Tag der Offenen Türe am 9.7.2022 gab es dem Kläger gegenüber keinerlei vorgebrachte Beschwerden angeblicher Verstöße gegen die Hausordnung bzw. genau deswegen gibt es Rückfragen vom Kläger an die Landtagsverwaltung, die der Kläger hier per Eilantrag nun per Gericht aktiv einfordert. Es darf spekuliert werden, warum die Landtagsverwaltung sich den Antworten hartnäckig verweigert. Nach sich steigernden Film- und Frageverboten bei Regierungspressekonferenzen im Landtagsgebäude am 3.11.2021 noch nicht, aber am 21.6.2022, am 5.7.2022 und schließlich am 9.7.2022, am Tag der Offenen Türe, wurde der Kläger durch den Pressestellenleiter und der Landtagspräsidentin daran gehindert bzw. zu diesem Zeitpunkt dafür sanktioniert normalübliche Pressearbeit durchzuführen. Diese bestand in den Handlungen Fragen zustellen, um ein Interview zu bitten und zu filmen.

Der Kläger hatte z. B. am 9.7.2022, am Tag der Offenen Türe des Landtages, zwei Mal mit mehreren Minuten Abstand freundlich jeweils eine einzige Interview-Anfrage bzw. eine einzige Frage zu den fragwürdigen Medienpartnerschaften des Landtages an Landtagspräsidentin Frau Muhterem Aras gestellt. Erbost wurde dem Kläger durch den Pressestellenleiter des Landtages, Willi Reiners, danach mitgeteilt, der Kläger dürfe angeblich noch nicht einmal eine Bitte für ein Interview stellen oder eine Frage an Frau Aras richten, da zuvor schriftlich keine Genehmigung für Fragen erteilt worden wären. In dieser Situation gab es zahlreiche Bürger, die mit im Raum Plenum waren. Im Gegensatz zum Kläger waren exklusiven Medienpartnern des Landtages umfangreiche Interviews vor Publikum gestattet worden, die zuvor ganz offensichtlich in Art und Inhalt zwischen den Medienpartnern und den Verantwortlichen des Landtages vorab geplant und wohl auch inhaltlich grob abgestimmt wurden. Dem Kläger wurde bereits die erneute Bitte um ein Interview untersagt. Danach fokussierte sich der Kläger auf das Filmen und hielt sich strikt an die seltsame Anweisung. Der Kläger teilte der Landtagsverwaltung gleichwohl ab und zu mit, dass er die Spezialbehandlung seiner Person für illegal hält. Aber selbst das Filmen von Frau Aras mitten in der Besuchermenge wurde dem Kläger dann schließlich ausdrücklich verwehrt. Der Kläger wurde nach der Bitte um ein Interview und nach einem Verbot Fotos oder Videos von Frau Aras mitten in einem öffentlichen Tag der Offenen Türe anzufertigen aus dem Plenum des Parlaments verwiesen. Der Kläger hatte damals trotz der Rechtswidrigkeit der Anweisung das Plenum verlassen, da der Kläger jeglicher noch so grotesker Anweisung Folge leisten wollte.

Als sich der Kläger dann schließlich am 26.7.2022 über die unerträglich gewordenen Behinderungen seiner Pressearbeit bei der Presseabteilung des Landtages beschwert hatte und ausdrücklich „Transparenz zu proklamierten Verhaltensregeln“ einforderte, erhielt er elektronisch per E-Mail ([landtagspressestelle@landtag-bw.de](mailto:landtagspressestelle@landtag-bw.de)) übermittelt am 2.8.2022 ein vermutlich illegales und vermutlich unwirksames Hausverbot ausgesprochen, welches noch außerhalb dieses Eilantrages weiter juristisch aufgearbeitet werden sollte. Anstatt ihre überraschenden und offenkundig illegalen Forderungen grundsätzlich zu erläutern, begründete die Beklagte das Hausverbot im folgenden erst recht nicht bzw. in keinsten Weise ausreichend. Schließlich verweigerte die Beklagte dann jede Beantwortung von Fragen zu Privilegien des Journalistenclubs LPK, den Vorwürfen bzw. dem wie auch immer ausgesprochenen Hausverbot. Die Beklagte wehrt alle Fragen zum kompletten Fragekomplex Zutrittsverbot und Behinderungen der Pressearbeit des Klägers insgesamt mit dem Begriff angeblich „gleichlautender Fragen“ ab und will sich ganz offensichtlich herausuchen, an welcher Stelle sie Informationsfreiheitsgesetz oder Pressegesetz oder sonstiges Recht einhalten will. Am Rande bemerkt verbreitete offenbar eine Person in der Presseabteilung innerhalb und außerhalb des Landtages gegenüber, also auch in der Öffentlichkeit, aktiv die Unwahrheit, dass die Presseabteilung alle Fragen beantwortet hätte.

Die Beklagte ist, durch die drohende Aufdeckung der zweifelhaften Praxis der Überlassung Teile des Landtages an exklusive Medienpartner, stark motiviert die Berichterstattung des Klägers über exklusive und deshalb illegale Medienpartner der Beklagten und der Landesregierung innerhalb des Landtagsgebäudes einzuschränken. Die Filmverbote und Frageverbote bei Pressekonferenzen am 21.6.2022, am 5.7.2022 und am Tag der offenen Türe am 9.7.2022 steigerten sich dementsprechend von Mal zu Mal bis zum kompletten Verbot gegen den Kläger, ab 2.8.2022 überhaupt sogar den Rasen des Landtagsgeländes zu betreten. Offenbar über Jahre hinweg wurde einem Journalistenclub im Landtag von Baden-Württemberg immer mehr Privilegien eingeräumt, dass dieser inzwischen wortwörtlich mit der Pressestelle der Landtagsverwaltung verschmolzen ist: Der Landtag beherbergt den eingetragenen Verein Landespressekonferenz Baden-Württemberg (LPK) im Medienzentrum des Landtages. Der Landtag beherbergt das Sekretariat des Journalistenclubs im Raum 108 der Pressestelle des Landtages. Wer die auf der Website der LPK (<https://lpk-bawue.de/kontakt/>) angegebene Telefonnummer des Journalistenclubs anruft („0711 / 2063-2068“), der erreicht nach Kenntnis des Klägers die Sekretärin der Landtagspressestelle, Frau Ergün, die offenbar gleichzeitig die Sekretärin des Journalistenclubs ist. Wer sich zur auf der Website der LPK (<https://lpk-bawue.de/kontakt/>) angegebenen postalischen Adresse des Journalistenclubs begibt („Konrad-Adenauer-Str. 3, 70173 Stuttgart“), der bemerkt auch, dass dies exakt genau die Adresse des Landtages ist.

Entgegen Pressegesetz lässt die Landtagsverwaltung nach Kenntnis des Klägers die zweifelhafte und wohl illegale Praxis zu, dass willkürlich ausgewählten Journalisten eines Journalistenclubs vorab bzw. exklusiv amtliche Mitteilungen auf Regierungspressekonferenzen im Landtagsgebäude zukommen (entgegen § 4, 4 Pressegesetz) und zwingt Journalisten (entgegen § 1, 4 Pressegesetz) als Teilnahmebedingung mehr oder minder direkt eine Mitgliedschaft im ausgewählten Journalistenclub LPK auf. In diesen Pressekonferenzen erhalten Journalisten, wie der Kläger selbst erlebt hat, ausgedruckte Pressemitteilungen, also amtliche Mitteilungen ausgehändigt, die dann mutmaßlich erst im Nachgang dem Rest der Öffentlichkeit zugehen.

Der Journalistenclub LPK ist wie auf beschriebene Weise entgegen des Pressegesetzes mit der Pressestelle des Landtages verschmolzen. Regelmäßig lässt die Landtagsverwaltung zu,

dass die Landesregierung Regierungspressekonferenzen nicht VOR den Journalsiten abhält, sondern gemeinsam MIT den Journalisten. Die Beklagte und die Landesregierung geben zu, diese Veranstaltungen im Medienzentrum sind „Pressekonferenzen“ bzw. „Regierungspressekonferenzen“. Gegenüber dem Petitionsausschuss des Landtages (Petition 17/01407) kündigt die Landesregierung nun als Reaktion auf die Vorwürfe lediglich an, die Regierungspressekonferenzen „künftig“ nicht mehr als solche bezeichnen zu wollen. Das politisch-mediale Kartell meint damit die Sache erledigt zu haben. Journalisten sitzen bei der Verkündung amtlicher Informationen und Verordnungen oder deren Ankündigungen allerdings direkt neben dem Ministerpräsidenten und nicht nur vor ihm. Die mit der Landtagsverwaltung kooperierenden Journalisten befragen die Regierung nicht nur, sondern erteilen selbst Fragerecht und vergeben exklusive Filmrechte an Regierenden gegenüber Journalisten wie mir. Sie gestalten die Verkündung amtlicher Mitteilungen im Landtagsgebäude gemeinsam mit der Landesregierung. Dies ist gemäß Pressegesetz § 4, 4 illegal. Die Beklagte gibt hierfür den mutmaßlich illegalen Rahmen.

Aber natürlich werden amtliche Mitteilungen weiterhin mit maßgeblicher Unterstützung der Landtagsverwaltung Teilen der Öffentlichkeit zunächst vorenthalten und nur privilegierten Journalisten des Journalistenclub LPK zugänglich gemacht. Die Behörden und Ministerien geben teilweise offen zu, dass sie mit Hilfe der Landtagsverwaltung die Teilnahme an ihren Pressekonferenzen für amtlichen Mitteilungen entgegen Pressegesetz § 1, 4 und § 4, 4 an Zwangsmitgliedschaften bindet und nur im privilegierten Kreis durchführt. Beispielsweise am Freitag, den 24. Februar 2023 um 11 Uhr wurde durch das Kultusministerium die „Jugendstudie“ und damit amtliche Informationen an den von der Landtagsverwaltung bestimmten Kreis des Journalistenclubs privilegiert zugänglich gemacht. <https://km-bw.de/Lde/startseite/service/jugendstudie-2022> Das Ministerium schreibt direkt nach der Pressekonferenz im Medienzentrum des Landtages, von der der Kläger durch die Landtagsverwaltung generell ausgeschlossen wurde: "... das ist eines der Ergebnisse der ‚Jugendstudie Baden-Württemberg 2022‘, die heute vorgestellt wurde". Und zwar vorgestellt wurde die Studie zunächst ausschließlich vor dem Journalistenclub LPK, der mit der Pressestelle der Landtagsverwaltung auf mutmaßlich illegale Weise verschmolzen ist.

Der Landtagsverwaltung muss bekannt sein, dass die Landesregierung auf den Seiten der Staatskanzlei der Öffentlichkeit regelmäßig mitteilt, dass es sich bei den meist Dienstagmorgen stattfindenden Pressekonferenzen der Landesregierung Baden-Württemberg im sogenannten Medienzentrum im Keller des Landtagsgebäudes ausdrücklich um "Regierungspressekonferenzen" handelt. Gegenüber dem Petitionsausschuss (Petition 17/01407) gibt die Landesregierung 2023 inzwischen zu, dass man Regierungspressekonferenzen abhält und anstatt die Praxis zu ändern, will man "künftig" einfach nicht mehr von Regierungspressekonferenz sprechen. Dass es sich um Regierungspressekonferenzen handelt, wird im Übrigen auch durch eine Antwort der Pressestelle des leitend am Journalistenclub teilnehmenden Südwestrundfunks an den Kläger vom 21.7.2022 mit den Worten bestätigt: Dort getätigte Aussagen stammen "aus der wöchentlichen Pressekonferenz der Landesregierung." Gegenüber an der Teilnahme des Regierungspressekonferenz interessierten einzelnen Journalisten jedoch argumentiert die Beklagte zusammen mit der Landesregierung, es seien gar nicht die Pressekonferenzen der Landesregierung, sondern die des kooperierenden Journalistenclubs LPK, offenkundig als einer der Wege, um Journalisten beliebig bzw. willkürlich generell ausschließen zu können. Der Journalistenclub LPK selbst wird gleichwohl in Veröffentlichungen der Journalisten der Medienpartner von Landtag und Landesregierung über die getätigten amtlichen Mitteilungen der Landesregierung charakteristischerweise und wenig überraschend nirgendwo und

niemals erwähnt, zumindest nicht nach Recherchen des Klägers, und ist selbst einer noch so gut informierten Öffentlichkeit in Baden-Württemberg oder womöglich auch dem in diesem Eilantrag urteilenden Gericht damit fast gänzlich unbekannt.

Mit der Verweigerung der Nennung näherer Umstände der Sanktionierung der Person des Klägers hält die Beklagte angebliche Gründe für das Handeln der Landtagsverwaltung dem Kläger gegenüber bewusst unklar. Offenkundig aufgrund oben beschriebener Motivation, dass die Berichterstattung über die Verhinderung unerwünschter Journalisten nicht näher beleuchtet werden soll. Die Fragen des Klägers, was genau bei den Besuchen des Klägers im Landtag vorgefallen sein soll, aus Sicht der Beklagten wohl gemerkt, wurden nicht, vage oder kaum erwähnenswert spärlich beantwortet. Es besteht öffentliches Interesse an einem Fall eines ausgeschlossenen Journalisten in einem Parlament. Aber weder als Betroffener mit entsprechenden Rechten durch das Persönlichkeitsrecht noch zur Befriedigung der Information der Öffentlichkeit im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes noch zur Wahrung des Pressegesetzes gewährt die Beklagte Einsicht, was angeblich konkret aus ihrer Sicht geschehen sein soll. Stattdessen ist nur schlecht verhüllt, dass die Beklagte versucht, die journalistische Tätigkeit des Klägers zu behindern und die Berichterstattung zu Praktiken im Landtagsgebäude zu unterbinden. Es wird durch die Beklagte tunlichst vermieden mitzuteilen, was genau bei den Besuchen des Klägers im Landtag angeblich konkret passiert sein soll, indem die Anfragen des Klägers hierzu zunächst am 11.2.8.2022 nur nebulös bzw. nur teilweise beantwortet wurden und dann ab 19.8.2022 gar nicht mehr. Am 30.8.2022 und 4.12.2022 schrieb der Kläger auch mit Blick auf den konkreten Wortlaut der Verantwortlichkeiten in der Hausordnung per Fax an das Landtagspräsidium direkt, ohne irgendeine Antwort oder auch nur eine Empfangsbestätigung durch den Landtag registriert haben zu können.

Die Beantwortung der Fragen vom 19.8.2022 und 30.8.2022 haben auch Relevanz insbesondere für zukünftige Besuche des Klägers im Landtag, der im Vorfeld wissen können muss, wie er sich im Landtag verhalten soll. Diese der Landtagsverwaltung angeblich so wichtigen Verhaltensregeln werden dem Kläger jedoch durch die Beklagte bewusst vorenthalten. Es ist stark zu vermuten, die Beklagte versucht mit der Nichtbeantwortung der Fragen zu der krass unterschiedlichen Behandlung von Journalisten, Besuche des Klägers zu behindern und zu verhindern. Es ist sehr davon auszugehen, dass die Landtagsverwaltung durch die Nichtbeantwortung der Fragen auch bei möglichen zukünftigen Besuchen des Klägers im Landtag weiter systematisch versucht, dem Kläger dann aus der Luft gegriffenes Fehlverhalten vorwerfen zu können. Es ist zu befürchten, die Beklagte versucht mit ihrer Nichtbeantwortung den Kläger irgendeines Vergehens falsch zu verdächtigen, mutmaßlich erneut, und die selbst geschaffenen nebulösen Voraussetzungen zu nutzen, um damit auf irgendeine illegale Weise sanktionieren zu können. Indem die Beklagte sich sogar hartnäckig weigert sich zu erklären bzw. sich sogar auf konkrete Nachfrage weigert, konkrete Vorgaben zu nennen, wie sich ein Journalist im Landtagsgebäude angeblich verhalten soll, will sich die verselbständigte Landtagsverwaltung mutmaßlich auch zukünftig widerrechtlich die Möglichkeit dieses weitere Mittel bewahren, willkürlich Journalisten auszuschließen.



Die Beklagte behaupt willkürlich eine „Gefährdung“, wenn ihr unliebsame Journalisten Fragen stellen, Interviewanfragen stellen und Bilddokumente erstellen. Sie hört auch nicht auf mit derartigen Auswürfen gegen einen einzelnen Bürger, den die Pressestelle des Landtages und damit die Landtagsverwaltung insgesamt auserkoren hat, nicht dazuzugehören. Neuerdings behauptet die Landtagsverwaltung am 23.2.2023 gegenüber anderen Behörden, dass der Kläger auf die Beantwortung von Fragen an die Pressestelle des Landtages beharrt bzw. mindestens eine Begründung für eine Nichtbeantwortung erwartet, sei „schikanös“. Dies zeigt den generellen Unwillen der Landtagsverwaltung Baden-Württemberg die Öffentlichkeit ausreichend zu informieren und entsprechend die Wichtigkeit die Beklagte mit richterlicher Hilfe zur Beantwortung einer einfachen Presseanfrage zu zwingen.

Die Kammer möge deshalb die Beklagte dazu auffordern, die an die Beklagte gestellten Fragen zu beantworten. Der Kläger beantragt von daher, dass die Beklagte dringend die noch nicht beantworteten Fragen 1, 2, 3a), 3b), 4a) bis 4f), 5e) bis 5k), 6, 10, 11, 12a)-12c), 14 des Klägers zu beantworten hat bzw. gegebenenfalls eine Nichtbeantwortung einzelner Fragen ordnungsgemäß begründet. Eine Begründung für eine Nichtbeantwortung ist zwingend, denn dem Kläger muss die Gelegenheit gegeben werden, Fragen womöglich neu oder anders formulieren zu können.

### **Beweise**

20220617 Anfrage zur Regierungspressekonferenz 21.6. (2 Seiten)  
20220705 Anfrage zur Regierungspressekonferenz 5.7. (2 Seiten)  
20220707 Landtag Absage Interview Aras (2 Seiten)  
20220721 SWR Bestätigung - es handelt sich um Regierungspressekonferenz (1 Seite)  
20220802 Landtag - Hausverbot (3 Seiten)  
20220811 Landtag Email mit unzureichenden Antworten (5 Seiten)  
20220819 Landtag verweigert jegliche Antworten zum Hausverbot (4 Seiten)  
20220830 Landtag Fax an Präsidium und Beschwerde (2 Seiten)  
20220830 Landtag automatische Fax-Empfangsbestätigung (1 Seite)  
20221208 Erinnerung Landtag Fax an Präsidium (1 Seite)  
20221208 Landtag automatische Fax-Empfangsbestätigung (1 Seite)  
20230223 Landtag beantwortet ein paar Fragen (4 Seiten)

Jürgen Felger, 6.3.2023